

**Betreff:****Kindertagespflege****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

29.09.2022

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

22.08.2018

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, DS 18-08175 zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege beraten. Ergänzt wurde die Beratung seinerzeit durch die Berichterstattung der Verwaltung zu den Ergebnissen des Workshops zur Kindertagespflege aus dem April 2018.

Über den weiteren Fortgang der Beratungen, bzw. die ergangene Beschlussfassung im Rat wird nachfolgend berichtet.

Zum Verwaltungsausschuss am 12. Juni 2018 hat die Verwaltung eine Stellungnahme zum o. g. Antrag von Bündnis 90/Die Grünen abgegeben, DS 18-08175-01, die in der Anlage 1 beigefügt ist.

In der Sitzung des Rats am 12. Juni 2018 wurde dann nachfolgend ein gemeinsamer Antrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen, DS 18-08480 zur Qualitätsentwicklung und Entgeltgestaltung in der Kindertagespflege eingebracht und beschlossen, der in der Anlage 2 ebenfalls beigefügt ist.

Um zeitnah und möglichst umfänglich über die Beschlussfassung des Rates zu informieren, fand am 21. Juni 2018 auf Einladung des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ein Informationsabend statt, an dem ca. 80 Tagespflegepersonen teilnahmen.

Die Tagespflegepersonen begrüßten die Entgelterhöhung und den positiven Austausch im Workshop. Die Mehrheit sprach sich für eine weitere Einbindung an der zukünftigen Gestaltung der Kindertagespflege aus. Im 3. Quartal 2018 wird hierzu ein Vorschlag über eine mögliche Beteiligungsform der Tagespflegepersonen vorliegen.

Ab Oktober 2018 ist geplant die Themenbereiche „weitere leistungsgerechte Ausdifferenzierung, Zuschlag zur Sachkostenerstattung, Vermeidung von Zuzahlungen und Urlaubs- und Krankheitszeiten“ des Ratsbeschlusses in Form von mehreren moderierten Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Tagespflegepersonen zu bearbeiten. Die Einzelergebnisse werden dem Jugendhilfeausschuss im Verlauf des Jahres 2019 – vor den Haushaltsberatungen – zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Ergänzend zum Verlauf der Beschlussfassung ist auf einen weiteren Erörterungstermin hinzuweisen, der am 11. Juni 2018 zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, des FamS und den fünf Tagespflegepersonen, die an dem Workshop zur Kindertagespflege am 21. April 2018 teilgenommen hatten, stattfand.

Ziel des Gesprächs war die Klärung der Frage, welche Möglichkeiten zur Bildung eines Beteiligungsforums für die Tagespflegepersonen bestehen. In dem Gespräch wurden verschiedene Möglichkeiten, wie Vereinsgründung, Wahl eines Sprechers oder einer Sprechgruppe der Tagespflegepersonen als mögliche Varianten erörtert. Die weitere Abstimmung zum Thema Beteiligungsforum/Interessenvertretung soll im Kreis der Tagespflegepersonen fortgesetzt werden.

### **Festlegung des Basisentgeltes**

Der nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII zu zahlende Betrag für die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege wird von derzeit 4,10 € gemäß o. g. Ratsbeschluss zum 01. August 2018 auf 4,80 € erhöht.

Es erfolgt eine Aufteilung der laufenden Geldleistung in eine Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (1,88 € pro Stunde) und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (2,92 € pro Stunde).

Folgende angemessene Kosten für den Sachaufwand werden berücksichtigt und erstattet: Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom, Heizung etc.), Ausgaben für Pflege- und Hygienebedarf, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung. Kosten für Verpflegung/Mahlzeiten fallen nicht bei den Tagespflegepersonen an, da diese grundsätzlich direkt von den Eltern gezahlt werden.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt gem. § 23 Abs. 2a S. 3 SGB VIII den zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder. Dabei ist hervorzuheben, dass den Tagespflegepersonen Möglichkeiten und Erleichterungen zur Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf offenstehen, die nicht monetär über die Förderleistung abgebildet werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die Stadt Braunschweig eine umfangreiche, unterstützende Infrastruktur geschaffen worden ist, die zusätzlich zur Anerkennung der Förderleistung von den Tagespflegepersonen unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann.

Klockgether

### **Anlage/n:**

Stellungnahme 18-08175-01

Antrag 18-08480

**Betreff:****Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

11.06.2018

**Beratungsfolge**

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

12.06.2018

**Status**

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

12.06.2018

Ö

**Sachverhalt:**

Zu den Beschlussvorschlägen des Antrags Bündnis 90/Die Grünen wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der leider erst im Juni 2018 vorgelegten Abstimmungsergebnisse zu landespolitischen Entscheidungen, von denen auch die Kindertagespflege mit betroffen ist, (Entgeltfreistellung im Kindergartenbereich, Zurückstellung von der Einschulung, späte Umstellung der Richtlinien über die Gewährung von Landeszulwendungen etc.) konnte bislang keine Verwaltungsvorlage zur Qualitätsentwicklung und Entgeltgestaltung in der Kindertagespflege vorgelegt werden.

Unter Würdigung der vorab dargestellten Gesamtumstände wird zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen daher ausführlich Stellung genommen:

1. Die grundsätzliche Intention des Antrages, die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege zu erhöhen, entspricht den Ergebnissen des Workshops und stärkt die Braunschweiger Kindertagespflege im Vergleich zu den Umlandkommunen. Insbesondere die Erhöhung der laufenden Geldleistung manifestiert die Rolle der Kindertagespflege innerhalb der gesamten Betreuungsinfrastruktur und dürfte diesen Bereich zukunftssicherer und „standfester“, sowohl für die Kindertagespflegepersonen (KTP) als auch in der notwendigen Planungssicherheit für die Stadt Braunschweig aufstellen.

Zu der im Antrag genannten Aufschlagsdifferenzierung für Erfahrung, Qualifikation, besondere Betreuungszeiten, Integrationsleistung und Räumlichkeiten, Gremienarbeit der Kindertagespflege sowie zu der Zuzahlungsproblematik und Bezahlmodellen für Urlaubs- und Krankheitszeiten wird die Verwaltung in 2019 einen Beschlussvorschlag vorlegen, der an der gemeinsamen kooperativen Erarbeitung im Rahmen des Workshops anknüpft und in Abstimmung mit Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen erfolgen soll.

2. Die Anhebung der laufenden Geldleistung wird als vorrangig betrachtet. Diese Einschätzung wird von der Verwaltung geteilt.
3. Abweichend vom vorgelegten Antrag von Bündnis 90/Die Grünen wird die Verwaltung eine Vorlage für die Beschlussfassung in den Gremien im September vorbereiten. Die Vorlage wird folgenden Inhalt haben:

Der Stundensatz in der Kindertagespflege wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt von 4,10 € auf 4,80 € angehoben.

Für Tagespflegepersonen, die sehr hohe Betreuungsleistungen erbringen, wird gemäß § 23, Abs. 2a SGB VIII eine leistungsbezogene Entgeltkomponente eingeführt. Jeder Tagespflegeperson mit einem Jahresstundenkontingent von mehr als 4.500 Betreuungs-

stunden wird eine Leistungszulage gewährt. Bis zu 4.500 Betreuungsstunden/Jahr erfolgt die Bezahlung auf Basis des Basis-Entgeltsatzes von 4,80 €. Ab der 4.501. Betreuungsstunde wird ein Zuschlag von 50 Cent/Stunde gezahlt.

Die Abrechnung der Leistungszuschläge erfolgt quartalsweise (jeweils zum Quartalsende).

Bei der Einführung des leistungsbezogenen Zuschlags handelt es sich um eine zeitlich befristete Erprobung. Diese ist vorerst bis zum 31. Dezember 2020 befristet und wird zum Ende der Laufzeit, zeitlich jedoch vor den HH-Beratungen 2021 (in 2020) durch einen Bericht der Verwaltung ausgewertet. Zu dem Bericht wird seitens der Verwaltung eine Stellungnahme der Tagespflegepersonen eingeholt.

Eine grundsätzliche Dynamisierung soll im Rahmen der Erprobung (noch) nicht erfolgen. Zum 1. Januar 2020 ist aber eine einmalige Anhebung des Stundensatzes auf 4,90 €<sup>1</sup> vorgesehen.

#### Begründung:

Wie bereits in der JHA-Sitzung am 24. Mai 2018 mündlich mitgeteilt, arbeitet die Verwaltung aktuell an einem Gesamtkonzept zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze aufgrund der gestiegenen Inanspruchnahme und der wachsenden Kinderzahl in Braunschweig. In diesem Zusammenhang ist bereits gegenwärtig zum nächsten Kindergartenjahr erkennbar, dass die Bedarfslagen für Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder deutlich angestiegen ist.

Um diesem Bedarf von möglichst vielen Eltern in Braunschweig auch sehr kurzfristig Rechnung tragen zu können, wird durch den Vorschlag eine zeitnahe Ausweitung der Leistungsangebote im Bereich der Kindertagespflege angestrebt.

Zudem wird durch die Erhöhung des Basisentgelts und die Einführung einer leistungsbezogenen Komponente die Situation der hauptberuflich selbstständigen Kindertagespflegepersonen auf eine aufgabenbezogen angemessenere und verbesserte wirtschaftliche Basis gestellt.

#### Ausweitungspotentiale

In 2017 wurden ca. 1,5 Mio. Betreuungsstunden in der Kindertagespflege erbracht (Basis: Abrechnung mit Land Niedersachsen). Unterstellt man bei den aktuell 273 aktiven Kindertagespflegepersonen die maximale Auslastung von 5 Plätzen je 8 Stunden bei 21 Betreuungstagen im Monat, ergäbe sich jährlich ein maximales Betreuungspotential von ca. 2,7 Mio. Stunden. Das rechnerische maximale Ausweitungspotential läge somit bei ca. 1,2 Mio. Betreuungsstunden.

Nicht jede Kindertagespflegeperson wird diese maximale Auslastung für sich als persönliche Option wählen wollen oder können. Aus Sicht der Verwaltung ist aber ein aktivierbares Potential von ca. 50 %, also 600.000 Jahresbetreuungsstunden realistisch, was umgerechnet auf eine tägliche Betreuungszeit von 6 bis 8 Stunden ca. 250 bis 300 zusätzlichen Betreuungsplätzen entspricht.

Eine weitere Auswirkung der Erhöhung der laufenden Geldleistung könnte ein „Rückhol-effekt“ von Betreuungsplätzen sein, die bislang von Eltern aus Umlandkommunen belegt wurden. Nahezu alle Umlandkommunen zahlen eine höhere Vergütung als 4,10 € je Kind und Betreuungsstunde und stellen daher für die Braunschweiger Kindertagespflegepersonen eine finanziell höchst attraktive Alternative zur Betreuung eines Braunschweiger Kindes dar<sup>2</sup>.

#### Leistungsanreiz

Um eine vergrößerte Auslastung zu erreichen, müssen aus Sicht der Verwaltung neben der Anhebung der laufenden Geldleistung auf 4,80 € je Kind und Betreuungsstunde zusätzliche

<sup>1</sup> Eine Anhebung um 10 Cent auf 4,90 € entspricht eine Dynamisierung von 2%

<sup>2</sup> Die Nennung genauer Zahlen ist nicht möglich, da anders als im Kindertagesstättenbereich eine Genehmigungspflicht bzw. Absprachen der Kommunen nicht vorgesehen sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechenden Platzbelegungen erfolgt sind.

Leistungsanreize geschaffen werden. Hierzu soll ausgehend von einer Basisleistung von 4.500 Betreuungsstunden je Jahr und Kindertagespflegepersonen (entspricht 3 Kinder je 6 Stunden täglich an 21 Tagen im Monat) jede weitere Betreuungsstunde zusätzlich, d.h. über die 4,80 € je Kind und Betreuungsstunde hinaus mit zusätzlichen 50 Cent je Betreuungsstunde honoriert werden.

Dies stellt aus Sicht der Verwaltung für die Kindertagespflegepersonen einen Anreiz dar, die Betreuungsleistungen auszuweiten. Durch die Kombination aus einem Basisentgelt und den Betreuungsstunden mit Leistungszuschlag würde für „vollzeittätige“ Tagespflegepersonen im Mittel (Basisleistung 4,80 € je Stunde / Spitzensatz 5,30 € je Stunde) ein durchschnittlicher Stundensatz von ca. 5,00 €/Stunde entstehen.

Um die vermuteten positiven Effekte in der Betreuungsplatzsituation möglichst zeitnah zu aktivieren, soll die Umsetzung bereits zum 1. August 2018 erfolgen.

Die Abrechnung der „50 Cent-Leistungszulage“ erfolgt quartalsweise rückwirkend.

Exemplarische Berechnungen für eine Kindertagespflege sowie die Bruttovergütung einer angestellten Erzieherin sind als Anlage beigefügt.

#### Vergleich der finanziellen und personellen Auswirkungen

##### 1. Antrag 18-08175 - Bündnis90/Die Grünen:

Die Erhöhung von 4,10 € laufender Geldleistung auf 5,00 € erfordert einen zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 2,4 Mio. € ab 2019.

Die Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge ist hierbei bereits berücksichtigt.

##### 2. Verwaltungsvorschlag:

Die Erhöhung von 4,10 € laufender Geldleistung auf 4,80 € erfordert einen zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 1,8 Mio. jährlich. Die Erhöhung in 2019 um 10 Cent erfordert einen zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 270.000 €. Die Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge ist in beiden Beträgen bereits berücksichtigt.

Die Implementierung des Leistungsanreizes (zusätzliche 50 Cent je Betreuungsstunde über die Basisleistung (4.500 Betreuungsstunden jährlich) hinaus sowie die Aktivierung des vermuteten Ausweitungspotentials von ca. 250 bis 300 Plätzen (Steigerung um ca. 30 %) erfordert zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 3 Mio. €.

Insgesamt entsteht bei Umsetzung beider Module ein jährlicher Mehrbedarf von ca. 4,8 Mio. €.

Bei einem Umsetzungsbeginn im Jahr 2018 würden zusätzliche Mittel in Höhe von 400.000 € pro Monat erforderlich, also bei einer Umsetzung zum 1. August 2018 entspräche dies einem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 2 Mio. €.

Durch erhöhtes Betreuungsentgeltaufkommen im Bereich der Kindertagesstätten- und Kindertagespflegebetreuung bis Juli 2018 zeichnen sich unter Berücksichtigung der absehbaren Entgeltfreiheit im Kindergartenbereich in der Gesamtbetrachtung geringe Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ab, deren Umfang zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar ist. Diese Mehreinnahmen stünden zur Refinanzierung zur Verfügung.

Die Umsetzung des Leistungsanreizmodells sowie die vermutete Platzausweitung erfordert zusätzliche Stellenanteile, deren Umfang noch einer Klärung bedarf.

Klockgether

**Anlage/n:**

## Vergleich exemplarischer Kindertagespflege-Abrechnungen

**Vergleich exemplarischer Kindertagespflege-Abrechnungen**

Die Tagespflegepersonen erhalten pro Kind und Stunde ein Entgelt von 4,80 € zzgl. dem hälftigen Anteil an der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung). Sofern kein höherer Betrag nachgewiesen wird, beträgt der Satz z. Zt. 17,7% der Entgeltzahlung.

Zusätzlich ist beabsichtigt, ab der 4501. jährlichen Betreuungsstunde einen Zuschlag von 0,50 € zu zahlen. Dieser Zuschlag ist ebenfalls sozialversicherungspflichtig.

Nachstehend ist der Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Entgeltzahlung einer Tagespflegeperson mit unterschiedlichen Betreuungsmodellen zu einer angestellten Erzieherin dargestellt.

Monatliches "Brutto- Einkommen" einer Tagespflegeperson mit 3 Kindern und einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden								
Monatliche Betreuungsstunden (auf 21 Arbeitstage)	Jahres-stunden	davon Bonus-stunden	4,80 € je geleistetete Jahresstunde	0,50 € je Bonus-stunde	Gesamt netto	Anteil Sozial-versicherung 17,7%	Gesamt brutto	Brutto-Entgelt je Monat
378	4536	36	21.772,80 €	18,00 €	21.790,80 €	3.856,97 €	25.647,77 €	<b>2.137,31 €</b>

Monatliches "Brutto - Einkommen" einer Tagespflegeperson mit 4 Kindern und einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden								
Monatliche Betreuungsstunden (auf 21 Arbeitstage)	Jahres-stunden	davon Bonus-stunden	4,80 € je geleistetete Jahresstunde	0,50 € je Bonus-stunde	Gesamt netto	Anteil Sozial-versicherung 17,7%	Gesamt brutto	Brutto-Entgelt je Monat
588	7056	2556	33.868,80 €	1.278,00 €	35.146,80 €	6.220,98 €	41.367,78 €	<b>3.447,32 €</b>

Monatliches "Brutto - Einkommen" einer Tagespflegeperson mit 5 Kindern und einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden								
Monatliche Betreuungsstunden (auf 21 Arbeitstage)	Jahres-stunden	davon Bonus-stunden	4,80 € je geleistetete Jahresstunde	0,50 € je Bonus-stunde	Gesamt netto	Anteil Sozial-versicherung 17,7%	Gesamt brutto	Brutto-Entgelt je Monat
840	10080	5580	48.384,00 €	2.790,00 €	51.174,00 €	9.057,80 €	60.231,80 €	<b>5.019,32 €</b>

Zum Vergleich

Eine angestellte Erzieherin, Entgeltgruppe 6, Erfahrungsstufe 4 hat ein monatliches Brutto von (Jahressonderzahlung ist berücksichtigt)	<b>3.448,15 €</b>
--	-------------------

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt**

**18-08480**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Qualitätsentwicklung und Entgeltgestaltung in der Kindertagespflege - Änderungsantrag zum TOP "Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2018

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

12.06.2018 N

12.06.2018 Ö

### **Beschlussvorschlag:**

In der Kindertagespflege wird stufenweise ein differenziertes System der Bezahlung von Tagespflegepersonen eingeführt. Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII wird im Sinne von § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII leistungsgerecht ausgestaltet, indem zukünftig ein Basisentgelt und Zuschläge nach Maßgabe der folgenden Punkte gewährt werden.

#### **1. Basisentgelt**

Der nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII zu zahlende Betrag für die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege von derzeit 4,10 € wird zum 1. August 2018 auf 4,80 € erhöht (Basisentgelt).

Die Verwaltung legt die sachgerechte Aufteilung der laufenden Geldleistung in Sachkostenerstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) fest.

#### **2. Leistungszuschlag**

Tagespflegepersonen, die im Kalenderjahr mehr als 4500 Betreuungsstunden für Kinder aus Braunschweig erbringen, wird ab der 4501. Betreuungsstunde ein Leistungszuschlag von 0,50 € pro Betreuungsstunde auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII gezahlt; diese Regelung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Die Abrechnung der Leistungszuschläge erfolgt quartalsweise jeweils zum Quartalsende.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Regelung zum Leistungszuschlag unter Beteiligung der Tagespflegepersonen bis zum Herbst 2020 zu evaluieren. Das Ergebnis ist den Ratsgremien rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen für 2021 vorzulegen.

#### **3. Dynamisierung**

Das Basisentgelt nach Nr. 1 wird zum 1. Januar 2020 von 4,80 € auf 4,90 € erhöht.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Herbst 2020 – rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen – den Ratsgremien einen Vorschlag für eine Dynamisierung der laufenden Geldleistung vorzulegen.

#### **4. Weitere leistungsgerechte Ausdifferenzierung**

Nach Möglichkeit zum 1. August 2019 soll der Leistungszuschlag auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII weiter ausdifferenziert werden.

Leistungszuschläge sollen auch in den folgenden Fällen gezahlt werden, für die von der Verwaltung genauere Voraussetzungen und Modalitäten zu entwickeln sind:

- Zuschlag für mehrjährige Erfahrung in der Tätigkeit als Erzieher/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in oder Tagespflegeperson, sofern regelmäßige Fortbildungen erfolgt sind oder spezielle Qualifikationen erworben wurden.
- Zuschlag für die Betreuung zu besonderen Zeiten (Abendstunden, Wochenenden etc.), wenn diese begründet erforderlich ist.
- Ein Integrationszuschlag für Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern entsprechende Qualifikationen nachgewiesen werden können. Dazu gehört auch ein Zuschlag für Kinder, für die vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ein entsprechender Förderbedarf als erforderlich angesehen wird.
- Eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit von Tagespflegepersonen in Gremien (Interessenvertretung, Fachvertretung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ratsgremien 2019 rechtzeitig eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen, die an der gemeinsamen kooperativen Erarbeitung im Rahmen des Workshops vom 21. April 2018 anknüpft. Dazu soll eine Abstimmung mit Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen erfolgen, und der Jugendhilfeausschuss soll die einzelnen Vorschläge umfassend beraten können.

## **5. Zuschlag zur Sachkostenerstattung**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob in besonderen Fällen ein Zuschlag zur Sachkostenerstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für die Anmietung von Räumlichkeiten oder für einen Teil der Mietkosten der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson erfolgen kann, wenn nachweislich noch festzulegende akzeptable Kosten überschritten werden, und welche Auswirkungen ein solcher Zuschlag haben könnte.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen, damit dieser umfassend beraten und entscheiden kann.

## **6. Vermeidung von Zuzahlungen**

Es wird angestrebt, Zuzahlungen durch die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten der Kinder an Tagespflegepersonen überflüssig zu machen. Dazu gehören nicht Essengeld, Geld für Windeln und andere zusätzliche Kosten, die auch von Kindertagesstätten zusätzlich zur Entgelstaffel erhoben werden. Das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung und Einschätzung durch die Verwaltung ist dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen, damit dieser umfassend beraten und entscheiden kann.

## **7. Urlaubs- und Krankheitszeiten**

Die Stadt ist bestrebt eine gesetzeskonforme Regelung für die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitszeiten zu finden. Die Verwaltung wird gebeten, dazu die Praxis anderer Kommunen zu untersuchen und dem Jugendhilfeausschuss zeitnah berichten.

### **Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 unter dem Tagesordnungspunkt „Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege“ einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Auf Beschluss des Rates vom 23. Mai 2006 (DS 10398/06) wird für die Betreuung von unterdreijährigen Kindern in der Stadt Braunschweig ein Verhältnis von Kindertagespflege zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 30 % zu 70 % angestrebt. Um diese 30%-Quote weiterhin erreichen zu können, sieht der Jugendhilfeausschuss Handlungsbedarf im System der Kindertagespflege. Dazu fand am 21. April 2018 ein Workshop statt.“

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt grundsätzlich die Ergebnisse des Workshops.

Er unterstützt die Intention des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18-08175) und bittet die Verwaltung, eine Stellungnahme zu dem Antrag bis zur VA-Sitzung am 5. Juni 2018 vorzulegen.

Der JHA erwartet, dass der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 einen Beschluss zur leistungsgerechten Bezahlung in der Kindertagespflege und ggf. zu weiteren Ergebnissen des Workshops fasst.“

Zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12. Juni 2018 hat die Verwaltung eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt (18-08175-01).

## **1. Basisentgelt**

Die Anhebung des Basisentgelts auf 4,80 € entspricht dem Vorschlag der Verwaltung in ihrer Stellungnahme (18-08175-01).

Die antragstellenden Fraktionen und die Verwaltung stimmen darin überein, dass die Anhebung der laufenden Geldleistung als vorrangig angesehen wird. Die Verwaltung kündigt in ihrer Stellungnahme an, die laufende Geldleistung nicht erst zum 1. Januar 2019 anheben zu wollen, wie im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen, sondern „um die vermuteten positiven Effekte in der Betreuungsplatzsituation möglichst zeitnah zu aktivieren, soll die Umsetzung bereits zum 1. August 2018 erfolgen“ (18-08175-01). Dann ist es aber sinnvoll, den notwendigen Ratsbeschluss nicht erst in der Sitzung am 4. September 2018 zu fassen, sondern bereits am 12. Juni 2018; eine hinreichende Beratung zu dem Thema hat im Jugendhilfeausschuss bereits stattgefunden. Wie der Stellungnahme der Verwaltung zu entnehmen ist, würde durch die Kombination aus einem Basisentgelt und dem Leistungszuschlag für „vollzeittägige“ Tagespflegepersonen (bei einem Basisentgelt von 4,80 € und einem Spitzensatz von 5,30 € je Stunde) ein durchschnittlicher Stundensatz von ca. 5,00 € entstehen. Dies entspricht dem Ergebnis des Workshops und dem Beschlussvorschlag des Ursprungsantrags.

Durch eine Beschlussfassung des Rates am 12. Juni 2018 würde ein deutliches Signal an die Tagespflegepersonen gesandt, dass Rat und Verwaltung der Stadt Braunschweig das „System Kindertagespflege“ nachhaltig stärken und weiterentwickeln wollen – und dieses Signal würde rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 erfolgen.

Die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen setzt sich gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII folgendermaßen zusammen:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson;
- Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“ ist (Förderungsleistung);
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung und hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung der Tagespflegeperson;
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit einer leistungsgerechten Vergütung und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung müssen die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung (also u. a. Sachkostenerstattung und Förderungsleistung) vom Jugendamt einzeln aufgeführt werden (u. a. OVG Lüneburg, 20.11.2012 – 4 KN 319/09).

## **2. Leistungszuschlag**

Um eine größere Auslastung in der Kindertagespflege zu erreichen, müssen laut Stellungnahme der Verwaltung neben der Anhebung des Basisentgelts auf 4,80 € je Kind und Betreuungsstunde zusätzliche Leistungsanreize geschaffen werden. Hierzu soll

ausgehend von einer Basisleistung von 4500 Betreuungsstunden je Kalenderjahr und Kindertagespflegeperson jede weitere Betreuungsstunde zusätzlich, d. h. über die 4,80 € hinaus mit 0,50 € honoriert werden. Bis zu 4500 Betreuungsstunden im Kalenderjahr erfolgt die Bezahlung auf Grundlage des Basisentgeltes von 4,80 € je Stunde. Ab der 4501. Betreuungsstunde wird ein Zuschlag von 0,50 € je Stunde gezahlt.

Eine Tagespflegeperson, die drei Kinder an sechs Stunden pro Tag an 21 Tagen pro Monat betreut, kommt rechnerisch auf 4536 Betreuungsstunden im Jahr. Mit mehr als drei Kindern oder mehr als sechs Betreuungsstunden am Tag kommen Tagespflegepersonen also schnell in den Bereich des Leistungszuschlags.

Dies stellt aus Sicht der Verwaltung für die Kindertagespflegepersonen einen Anreiz dar, die Betreuungsleistungen auszuweiten. Um die vermuteten positiven Effekte in der Betreuungsplatzsituation möglichst zeitnah zu aktivieren, soll die Umsetzung bereits zum 1. August 2018 erfolgen. Die Abrechnung des Leistungszuschlags erfolgt quartalsweise rückwirkend. Auf die exemplarischen Berechnungen in der Stellungnahme der Verwaltung (18-08175-01) wird verwiesen.

Im Ergebnis wird durch die Erhöhung des Basisentgelts und die Einführung einer leistungsbezogenen Komponente die Situation der faktisch hauptberuflich selbstständigen Kindertagespflegepersonen auf eine aufgabenbezogen angemessenere und verbesserte wirtschaftliche Basis gestellt.

### **3. Dynamisierung**

Die Stadt Braunschweig hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, welche laufende Geldleistung in der Kindertagespflege angemessen ist (§ 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). Aus der Pflicht zur angemessenen Ausgestaltung der Geldleistung folgt auch eine Pflicht zur Dynamisierung der Geldleistung je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Lohn- und Gehaltsentwicklung (OVG Münster, 22.08.2014 – 12 A 591/14; Wiesner, SGB VIII, § 23 Rn. 30; BeckRS 2014, 56594 m. w. N.).

Der Beschlussvorschlag unter Nr. 3 entspricht der Stellungnahme der Verwaltung (18-08175-01).

### **4. Weitere leistungsgerechte Ausdifferenzierung**

Bei der Ausgestaltung der Förderungsleistung ist die 2008 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) eingeführte Maßgabe der Leistungsgerechtigkeit zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII). Darin liegt der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind bei der Ausgestaltung der Förderungsleistung der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII).

Im Workshop sind weitere Ausdifferenzierungsoptionen erarbeitet worden. Die Verwaltung schreibt dazu in ihrer Stellungnahme: „Zu der ... Aufschlagsdifferenzierung für Erfahrung, Qualifikation, besondere Betreuungszeiten, Integrationsleistung und Räumlichkeiten, Gremienarbeit der Kindertagespflege sowie zu der Zuzahlungsproblematik und Bezahlmodellen für Urlaubs- und Krankheitszeiten wird die Verwaltung 2019 einen Beschlussvorschlag vorlegen, der an der gemeinsamen kooperativen Erarbeitung im Rahmen des Workshops anknüpft und in Abstimmung mit Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen erfolgen soll.“ Dieses wird im Beschlussvorschlag unter Nr. 4-7 aufgegriffen.

## **5. Zuschlag zur Sachkostenerstattung**

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den im Steuerrecht einheitlich festgelegten Betriebsausgabenpauschalen in der Kindertagespflege (300 € für betreute Kinder und 40 € für Freihalteplätze pro Monat) und der Sachkostenerstattung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat abzuwegen, welche Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, angemessen sind und erstattet werden. Die genannten Betriebsausgabenpauschalen können dabei ein Anhalt sein. Dabei sind allerdings die unterschiedlichen Sachkosten je nach Betreuung in der eigenen Wohnung oder in anderen Räumen noch nicht berücksichtigt (Wiesner, SGB VIII, § 23 Rn. 31). Gerade wenn Druck auf dem Wohnungsmarkt herrscht, ist es angezeigt zu prüfen, ob zur Stabilisierung des „Systems Kindertagespflege“ eine differenzierte Sachkostenerstattung erfolgen sollte, um Problemlagen, die im Workshop geschildert wurden, zu begegnen. Bei der Prüfung des Sachverhalts durch die Verwaltung ist auch zu untersuchen, welche Auswirkungen in steuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht (für die Tagespflegeperson) oder in Bezug auf den städtischen Haushalt die Einführung eines Zuschlag zur Sachkostenerstattung hätte.

## **6. Vermeidung von Zuzahlungen**

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Stellt das Jugendamt den gesetzlich definierten Betreuungsbedarf fest (Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII), hat das Jugendamt auch grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen (Wiesner, SGB VIII, § 23 Rn. 32; BMFSFJ, 16.01.2018, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege).

## **7. Urlaubs- und Krankheitszeiten**

Die Kindertagespflege wird sozialversicherungsrechtlich zurzeit noch als nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit eingestuft. Tagespflegepersonen haben daher keinen Anspruch auf Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V und müssen sich ggf. freiwillig für den Krankheitsfall absichern. Nach dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hat das Jugendamt auch hierzu angemessene Beiträge zu erstatten (OVG Sachsen, 21.06.2016 – 4 A 242/15; VG Münster, 23.05.2012 – 6 K 801/10; BMFSFJ, 16.01.2018, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege).

Da sich der Jugendhilfeausschuss am 24. Mai 2018 nicht abschließend zum Ursprungsantrag positioniert hat und da dieser Änderungsantrag inhaltlich vom Ursprungsantrag abweicht, wird die Verwaltung gebeten, den Jugendhilfeausschuss spätestens zu seiner nächsten Sitzung umfassend über den Ratsbeschluss zur „Qualitätsentwicklung und Entgeltgestaltung in der Kindertagespflege“ zu informieren.

Gez. Christoph Bratmann, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion

Gez. Klaus Wendorff, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion

Gez. Dr. Elke Flake, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Anlagen:** keine